



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 11 vom 13.03.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt

- Bekanntmachung der Stichwahl des Landrats am 22. März 2026

124



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die Wahlleiterin des **Landkreises Kelheim**

Bekanntmachung der Stichwahl des Landrats

am 22. März 2026

Bei der am **08. März 2026** durchgeführten Wahl der Landrätin oder des Landrats hat keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und deshalb findet am **22. März 2026** eine Stichwahl zwischen den folgenden beiden Personen, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, statt:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlags- trägers (Kennwort)	(Familiennamen, Vorname, evtl. ² : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ² : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	Gesamt- zahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Neumeyer Martin, Dipl.-Betriebsw. (FH), Landrat, Abensberg	21.073
02	FREIE WÄHLER Bayern/Freie Wähler Landkreis Kelheim (FREIE WÄHLER/FW)	Nerb Christian, 1. Bürgermeister, Kreisrat, Saal a.d. Donau	20.578

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern die Person nicht in der Zwischenzeit das Stimmrecht verloren hat; ohne Bedeutung ist, ob die Person an der ersten Wahl teilgenommen hat oder nicht (Art. 46 Abs. 3 GLKrWG).

Ausübung des Stimmrechts

Den Abstimmenden wurden mit der Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum bekannt gegeben. Dort können sie auch zu dieser Stichwahl ihre Stimme abgeben.

Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Hatte eine Person bei der Antragstellung für die Hauptwahl bereits vorsorglich für die Stichwahl einen Wahlschein/Briefwahl beantragt, so werden ihr umgehend die Briefwahlunterlagen für die Stichwahl übersendet.

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Hierzu hat jeder Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde/Stadt/Markt auf Antrag folgende Unterlagen:

1. einen Stimmzettel zur Stichwahl
2. einen Wahlschein
3. einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel
4. einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag
5. ein Merkblatt zur Briefwahl

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Kennzeichnung der Stimmzettel

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches).

Datum
12.03.2026

Unterschrift

Astrid Heuberger
Wahlleiterin des Landkreises Kelheim